

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fitnessfabrik Uetersen

1) Geltungsbereich:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Mitgliedsmodelle der Firma Fitnessfabrik Uetersen, im Folgenden "Fitnessstudio" genannt.

2) Leistungsumfang und Preise:

Die Leistungen des Fitnessstudios umfassen die Nutzung sämtlicher Geräte im Fitnessstudiobereich und der sanitären Anlagen während der Öffnungszeiten entsprechend der Verfügbarkeit.

Tarif **Lifestyle**

Der Tarif Lifestyle beinhaltet das Training an allen Geräten einschließlich der Nutzung des EGYM-Gesundheitszirkels, Nutzung des Kursbereiches und die Nutzung der sanitären Anlagen während der Öffnungszeiten. In der Getränkepauschale NoLimit sind ausschließlich Mineralgetränke und Wasser enthalten. Es besteht ein wechselndes Sortiment. Es müssen jedoch stets mindestens 3 Sorten Mineralgetränke bereitgehalten werden. Die Getränke dürfen nur in den Räumen des Fitnessstudios verzehrt werden. Die Mitnahme nach außen ist nicht gestattet. Andere Getränkearten sind nicht von der Flatrate umfasst. Hinzu kommt die freie Nutzung der Saunen (sofern vorhanden) und sämtlicher Sportbereiche in allen 5 Standorten der Fitnessfabrik: Uetersen, Rellingen, Tornesch, Wedel und Hamburg. Der Tarif Lifestyle (YoungLife) ist Personen unter 25 Jahren vorbehalten. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres gilt der Tarif Lifestyle als vereinbart.

Tarif **PT (Personaltraining)**

Der Tarif PT umfasst die Nutzung des Personal-Trainingsbereichs in Begleitung eines Trainers während der Öffnungszeiten entsprechend der Verfügbarkeit für eine Trainingseinheit (PT 1) bzw. zwei Trainingseinheiten (PT 2) pro Kalenderwoche mit einer Dauer von jeweils 25 Minuten und die Getränkepauschale NoLimit. Bei Nichtanspruchnahme der jeweiligen Wocheneinheiten verfällt diese ersatzlos. Für vierwöchentlich 30,00 € kann im Tarif PT 1 der Tarif Lifestyle mit der gleichen Laufzeit wie der PT 1-Tarif hinzugebucht werden. Im Tarif PT 2 ist der volle Umfang des Lifestyle-Tarifs bereits inklusive.

Tarif **PTG (Personaltraining Gruppe)**

Der Tarif PTG beinhaltet das Training in Kleingruppen als Personaltraining mit zwei bis vier Personen. Er umfasst die Nutzung des Personal-Trainingsbereichs in Begleitung eines Trainers während der Öffnungszeiten entsprechend der Verfügbarkeit für eine Trainingseinheit (PTG 1) bzw. zwei Trainingseinheiten (PTG 2) pro Kalenderwoche mit einer Dauer von jeweils 25 Minuten und die Getränkepauschale NoLimit. Bei Nichtanspruchnahme der jeweiligen Wocheneinheiten verfällt diese ersatzlos. Für vierwöchentlich 30,00 € kann im Tarif PTG 1 der Tarif Lifestyle mit der gleichen Laufzeit wie der PTG 1-Tarif hinzugebucht werden. Im Tarif PTG 2 ist der volle Umfang des Lifestyle-Tarifs bereits inklusive.

Tarif	Mindestvertragslaufzeit	Beitrag (je 4 Wochen)
Lifestyle	6 Monate 24 Monate	49,95 € 39,95 €
Lifestyle (YoungLife)	6 Monate 24 Monate	39,95 € 29,95 €
PT 1	12 Monate	120,00 €
PT 2	12 Monate	240,00 €
PTG 1	12 Monate	100,00 €
PTG 2	12 Monate	200,00 €

3) Vertragsdauer, ordentliche Kündigung:

Die verschiedenen Tarifmodelle mit den jeweiligen Mindestvertragslaufzeiten stehen zur freien Wahl des Kunden. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei allen Vertragsmodellen ist die ordentliche Kündigung erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit möglich. Wenn das Vertragsverhältnis nicht spätestens einen Monat vor Ende der Erstlaufzeit in Textform gekündigt wird, verlängert sich die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Für den Beginn der Mindestvertragslaufzeit ist der Beginn der Mitgliedschaft maßgeblich.

4) Außerordentliche Kündigung:

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.

5) Außerordentliche Kündigung bei Krankheit oder Schwangerschaft:

Es besteht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Monatsende, wenn das Mitglied dauerhaft erkrankt, so dass es voraussichtlich nicht innerhalb der Mindestlaufzeit des Vertrages wieder genesen wird. Hierfür ist es erforderlich, dass das Mitglied zusätzlich zur Kündigung ein ärztliches Attest vorlegt, das erkennen lässt, dass das Mitglied die Leistungen des Fitnessstudios krankheitsbedingt nicht mehr sinnvoll nutzen kann und die Dauer des Entfallens der Nutzungsmöglichkeit wegen

der Krankheit belegt. Enthält das Attest nicht diese Angaben, so kann das Mitglied ein neues Attest, das diese Anforderungen erfüllt, nachreichen. Zumindest bis zum Ende des Monats, in dem ein entsprechendes Attest vorgelegt wird, bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Diese Regelungen gelten für den Fall einer Schwangerschaft entsprechend.

6) Ruhen der Mitgliedschaft bei Krankheit oder Schwangerschaft:

Führt eine Krankheit dazu, dass das Mitglied für eine Zeitdauer von mehr als 4 Wochen das Angebot nicht nutzen kann, so kann das Mitglied für diese Zeit ein Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich an die Fitnessfabrik zu richten. Für die Ruhezeit, die durch ein ärztliches Attest belegt sein muss, ist das Mitglied nicht verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedskarte ist für diesen Zeitraum abzugeben. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft verlängert sich dann jedoch um die Dauer des Ruhezeitraums. Die Mindestlaufzeit beträgt jedoch in keinem Fall mehr als 24 Monate ab Vertragsschluss. Diese Regelungen gelten für den Fall einer Schwangerschaft entsprechend.

7) Folgen der außerordentlichen Kündigung:

Kommt es zu einer wirksamen außerordentlichen Kündigung, endet das Mitgliedsverhältnis zum Ende des Monats, in dem die Kündigungserklärung dem Fitnessstudio zugeht (bzw. bei verspätetem Zugang des Attests zum Ende des Monats, in dem dieses zugeht). Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Mitgliedsbeitrag weiterhin in alter Höhe zu zahlen. Es sind jedoch von dem Kunden die in den Angeboten mit längerer Vertragsbindung enthaltenen Rabatte zurückzugewähren. Es ist daher eine Rückberechnung vorzunehmen auf das Mitgliedschaftsmodell, dessen Mindestlaufzeit erfüllt wäre bzw., sofern die Mindestlaufzeit aus keinem der Modelle erreicht wurde, auf das kürzeste nicht erreichte Tarifmodell. Das Mitglied ist sodann verpflichtet, für alle bisherige Mitgliedsmonate die Differenz zwischen dem Modell, das vertraglich vereinbart wurde, und diesem Modell nachzuerstatten (z.B.: wird ein 12-Monatsvertrag geschlossen, jedoch im 5. Monat außerordentlich zum Monatsende gekündigt, hat das Mitglied für jeden dieser 5 Monate die Beitragsdifferenz zwischen dem Mitgliedsbeitrag des Modells 12-Monate und des Modells 6-Monate nachzuzahlen).

8) Zahlungsverzug:

Kommt das Mitglied schuldhaft mit mindestens 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug, werden sämtliche weitere Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. dem Zeitpunkt, zu dem erstmals ordentlich gekündigt werden kann, sofort fällig. Weiter besteht seitens des Fitnessstudios ein Zurückbehaltungsrecht an seiner Leistung, d.h. das Mitglied darf die Leistung des Fitnessstudios nicht mehr in Anspruch nehmen, bleibt jedoch zur Weiterzahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt, sobald das Mitglied den Beitragsrückstand, einschließlich etwaiger weiterer Rückstände, auf zumindest einen halben Mitgliedsbeitrag reduziert hat. Wird eine Lastschrift aus einem vom Mitglied zu vertretendem Grunde nicht eingelöst oder seitens des Mitglieds ohne einen sachlich gerechtfertigten Grund widerrufen, ist das Fitnessstudio berechtigt, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,50 € zu berechnen. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass ein geringerer Verwaltungsaufwand entstanden ist. In diesem Fall ist dann nur die reduzierte Gebühr geschuldet.

9) Haftung:

Das Fitnessstudio haftet nicht für vom Mitglied selbst verschuldete Unfälle.

10) Beitragserhöhungen:

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass nach Ablauf der Erstlaufzeit der vierwöchentliche Mitgliedsbeitrag um 2,50 € erhöht wird.

11) Änderung der MwSt

Alle Preise inkl. gesetzlicher MwSt. vom derzeit 19%. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes durch die Gesetzgebung ändert sich der Mitgliedsbeitrag nach der Erstlaufzeit einsprechend.

12) Änderung der AGB:

Das Fitnessstudio kann diese AGB durch Übermittlung von neuen AGB ändern. Die Mitteilung der neuen AGB muss auf die Folgen des Schweigens hinweisen und zudem die Änderungen in den AGB besonders drucktechnisch hervorheben. Voraussetzung ist die Zustimmung des Mitglieds, die als erteilt gilt, wenn es nicht binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung widerspricht.

13) Sitz, Gerichtsstand:

Sitz des Fitnessstudios ist Franz-Kruckenberg-Straße 7-11. Für den Fall, dass das Mitglied nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Uetersen vereinbart.

Stand 01.03.2023